

**03.07.96**

**Antrag  
des Landes Hessen**

---

**Entschließung des Bundesrates zur Substitution von teilhalogenierten  
Fluorchlorkohlenwasserstoffen (H-FCKW)**

**- Antrag des Freistaates Bayern -**

Punkt 17 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen BR-Drs. 384/1/96 beschließen:

Zu Satz 1 erstes und zweites Tiret

a) Das erste Tiret ist wie folgt zu fassen:

"ein nationales Herstellungs- und Verwendungsverbot von H-FCKW für Dämmstoffe und Kältemittel (Neuanlagen) ab dem 01.01.1997 zu erlassen. Für die Umrüstung von in Betrieb befindlichen Kälteanlagen (Altanlagen) die Substitution von H-FCKW innerhalb von 30 Monaten nach Inkrafttreten dieses Verbotes festzuschreiben.

b) Im zweiten Tiret ist die Jahreszahl "2003" durch die Zahl "2000" zu ersetzen.

Als Folge

ist in der Begründung im Absatz 4 die Jahreszahl "2003" durch die Zahl "2000" zu ersetzen.

Begründung:

Die fortschreitende Zerstörung der Ozonschicht erfordert unverzüglich und entschiedenes Handeln auf nationaler und internationaler Ebene.

Das Herstellungs- und Verwendungsverbot ist daher bereits ab dem 01.01.1997 zu erlassen und muß gleichermaßen für Kältemittel und Dämmstoffe gelten. Aufgrund hoher H-FCKW Emissionen bei bestehenden Kälteanlagen darf ein Verwendungsverbot nicht auf Neuanlagen beschränkt werden. Bei der Beschränkung auf Neuanlagen wäre zu befürchten, daß teilhalogenierte FCKW weiterhin bis zum Jahre 2015 legal hergestellt und verwendet werden dürfen. Für die Umrüstung von Altanlagen ist eine Übergangsfrist von 30 Monaten wirtschaftlich tragbar.